AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXIV. Teil. Ausgegeben am 11. August 1918.

INHALT: (46) Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

L.A. Nr. 3553/18 46.

KUNDMACHUNG.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Ölfrüchten.

(ad M.G.G. Vdg. W.A. Nr. 6240/18.)

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte Nr. 37 Vdg. Bl. und der Verordnung vom 25. Juni 1918 betreffend die Regelung des Verkehres mit Oelfrüchten Nr. 40 Vdg. Bl. wird verfügt:

§ 1. **Anzeigepflicht.**

Jedermann, der Vorräte an Oelfrüchten verwahrt, ist verpflichtet, dieselben nach Menge, Gattung und Lagerungsort dem Kreiskommando oder den vom Kreiskommando mit der Aufbringung von Oelfrüchten betrauten Organen über Aufforderung anzuzeigen.

§ 2. **Saatgut.**

Als Masstab für die dem Produzenten als Saatgut zu belassende Menge an Oelfrüchten dient seine diesjährige Anbaufläche. Ueber die Belassung darüber hinausgehender Mengen zum Zwecke einer Vergrösserung des Anbaues entscheidet fallweise das Kreiskommando. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort zum Vertragsabschluss angemeldet werden.

Werden die für Saatzwecke belassenen Oelfrüchte (oder ein Teil derselben) nicht für diesen Zweck verwendet, so sind sie dem Kreiskommando abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben um Zuteilung des benötigten Saatquantums bei der L. A. des Kreiskommandos anzusuchen. Falls das Ansuchen begründet gefunden wird,erfolgt die Zuweisung zu nachfolgenden Verkaufspreisen:

Mohn	K 300
Raps, Lein, Hanf, Senfsamen . . .	K 180
Leindotter	K 120

pro 100 kg. netto exclusive Sack ab Magagin gegen sofortige Bezahlung.

§ 3. **Ablieferungspflicht.**

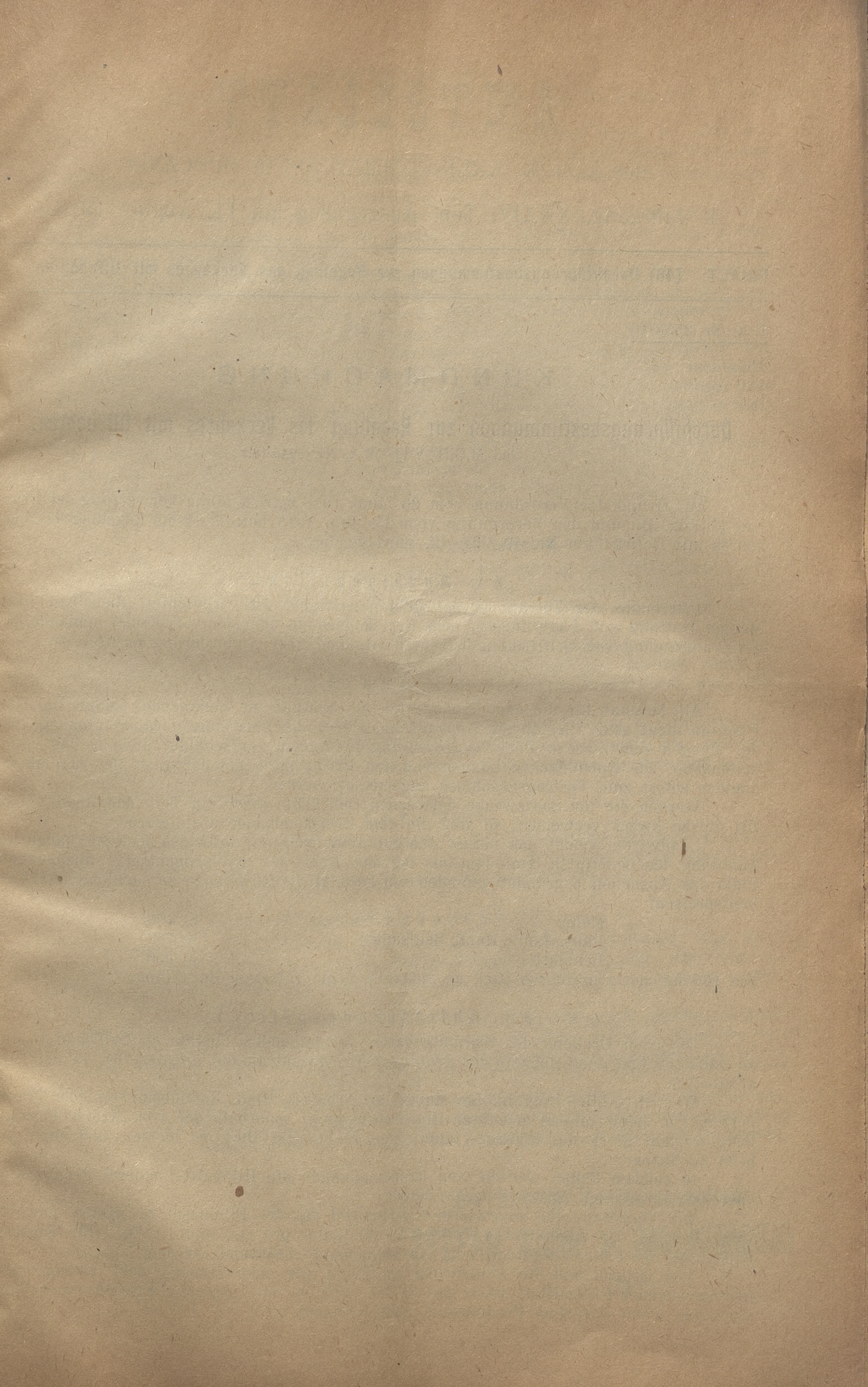
Die nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Vorräte an Oelfrüchten sind an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungszentrale bis längstens 31. Jänner 1919 abzuliefern.

Wer die Ablieferung infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebsmitteln oder Transportmitteln, oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Frist durchführen kann, hat rechtzeitig dies zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Aerars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km. und 100 kg.; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird.



§ 4. **Uebernahme.**

Die in § 5 der Verordnung vom 25. Juni 1918 Nr. 40 Vdg. Bl. genannten Preise gelten für gesunde, reine, trockene Ware.

Entsprechen die eingelieferten Oelfrüchte diesen Bedingungen nicht, so tritt ein Preisabzug ein, der bei unreiner Ware dem Grad der Beimengung, bei nasser Ware dem Feuchtigkeitsgrade, bei sonstigen Qualitätsmängeln (verschimmelte oder heissgewordene, verbrannte Ware etz.) dem verminderten Oelgehalt entspricht.

Weist eine Einlieferung mehrere oder alle diese Mängel auf, so summieren sich auch die Preisabzüge entsprechend. Für die Zufuhr zum Uebernahmsmagazin gebührt dem Produzenten keine besondere Vergütung.

Werden die Oelfrüchte durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Uebernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die zwangsweise abgenommenen Oelfrüchte nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, dass er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführtem Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall der nicht rechtzeitig abgelieferten Oelfrüchte ausgesprochen werden kann.

§ 5. **Kuchenschrot und Oelrücklieferung.**

Alle Produzenten, welche den Anbau und die Ablieferung von Oelfrüchten vertragsmässig vereinbart haben, haben Anspruch auf je 20 kg. extrahierten Oelkuchenschrot von je 100 kg eingelieferten Oelfrüchten, gegen Barzahlung der vom M. G. G. festgesetzten Preise.

Jeder Produzent, welcher mindestens 500 kg. Oelfrüchte abgeliefert hat, hat für sich, seine Familie und das ständig in seiner Wirtschaft beschäftige Gesinde Anspruch auf fertiges Oel (für die Fastentage) im Ausmasse von 100 Gramm pro Kopf und Jahr gegen Barzahlung.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Oel bis 31. Oktober 1918 bei der L.A. des zuständigen Kreiskommandos anzumelden. Der Zeitpunkt der Zuteilung wird vom M.G.G. bestimmt werden. Die Preise für Oel und Kuchenschrot werden seinerzeit verlautbart werden.

§ 6. **Verkehr.**

Oelfrüchte dürfen nur vom Produktionsort in die Uebernahmsmagazine überführt werden. Jeder sonstige Fuhrenverkehr ist verboten. Der Bahnverkehr erfolgt ausschliesslich nur auf Grund von Frachtbriefen der Ernteverwertungszentrale.

§ 7. **Strafmassnahmen.**

Wer beschlagnahmte Oelfrüchte nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, dass er daran durch höhere Gewalt verhindert war; wer Oelfrüchte verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr und die Verarbeitung von Oelfrüchten überschreitet, wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, event. gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Vdg. der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte bereits verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Opoczno, am 21. Juli 1918.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.